

Keine Anweisung zur Direktzahlung (§ 42 Abs 1 GebAG; § 2 Abs 2 GEG)

1. Beim Gebührenanspruch des Sachverständigen für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Bund, der ausschließlich im besonderen Verfahren nach dem GebAG geltend zu machen ist. Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig.
2. Nur bei Ausspruch der Zahlungspflicht nach § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG kann sich der Sachverständige direkt an die kostenersatzpflichtige Partei halten. Zahlt die Partei nicht, hat über Antrag des Sachverständigen die amtswegige Einbringung nach dem GebAG zu erfolgen, wonach eine Uneinbringlichkeit zulasten des Sachverständigen geht. Hat der Sachverständige dagegen nicht auf die Auszahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, ist in den Fällen des § 34 Abs 2 Satz 1 GebAG dem Sachverständigen die Gebühr, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, aus den Amtsgeldern des Gerichts zu zahlen. Ein an die Partei gerichteter Auftrag zur direkten Zahlung der Gebühr an den Sachverständigen steht mit dem GebAG nicht im Einklang. Die aus Amtsgeldern gezahlte Gebühr ist sodann von der Partei, die nach den bestehenden Vorschriften zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet wird, nach den Bestimmungen des GEG einzubringen. Diese vorläufige Auszahlung der Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern erfordert nach § 2 Abs 2 GEG eine Entscheidung darüber, von wem diese Kosten einzubringen sind.

LGZ Graz vom 24. August 2022, 4 R 67/22k

In dieser Verlassenschaftssache erstattete der Sachverständige N. N. über Auftrag des Gerichtskommissärs am 22. 6. 2020 ein Ergänzungsgutachten betreffend eine in die Verlassenschaft fallende Liegenschaft und er verzeichnete seine Gebühr mit zusammen € 946,-. Er gab keinen Verzicht auf eine Auszahlung auf Amtsgeldern ab. Der Revisor erklärte, sich nicht zu äußern.

Mit dem angefochtenen Beschluss überließ das Erstgericht – insoweit unbekämpft – die Aktiven der überschuldeten Verlassenschaft der Tochter X. Y. gegen Bezahlung der näher angeführten Passiven sowie der Gerichtskommissärsgebühr, der Sachverständigengebühr und der Gebühr (Entschädigung) des Verlassenschaftskurators gemäß §§ 154 und 155 AußStrG an Zahlungs statt und traf weitere (für diese Entscheidung nicht weiter relevante) Anordnungen und Gebührenbestimmungen (Entscheidungspunkte I., II., IV. bis VII.). In Entscheidungspunkt III. bestimmte es die Gebühr des Sachverständigen in der verzeichneten Höhe und trug der Tochter auf, diese Gebühr „binnen 14 Tagen bei sonstiger gerichtlicher Einhebung“ an den Sachverständigen auf dessen näher bezeichnetes Konto zu bezahlen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Sachverständigen, und zwar nur insoweit, als in Entscheidungspunkt III. die Zahlungspflicht für seine Gebühr der Tochter auferlegt wird, mit dem Abänderungsantrag dahin, die Auszahlung der mit € 946,- bestimmten Sachverständigengebühr aus Amtsgeldern anzuordnen; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Der Rekurswerber beruft sich auf § 42 Abs 1 Satz 4 GebAG, wonach einem Sachverständigen die Gebühr, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen könne, aus Amtsgeldern zu zahlen sei. Es erliege kein Kostenvorschuss, er habe nicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet. Die Formulierung des Beschlusses stelle eine bindende Anordnung mit Beschlussqualität da, mit der die Zahlungspflichtige und der Einbringungsweg festgelegt würden und die Auszahlung aus Amtsgeldern ausgeschlossen werde. Ihm (Rekurswerber) drohe das Risiko der Uneinbringlichkeit. Für die Vorgangsweise des Erstgerichts fehle eine gesetzliche Grundlage. Seine Gebühr sei bisher von Frau X. Y. nicht bezahlt worden.

Der – auch vom Revisor – unbeantwortet gebliebene Rekurs erweist sich aus dem vom Sachverständigen aufgezeigten Grund als zielführend.

...

Auszugehen ist davon, dass es sich beim Gebührenanspruch des Sachverständigen für seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Bund handelt, der ausschließlich im besonderen Verfahren nach dem GebAG geltend zu machen ist, und dass jede andere Form der Durchsetzung unzulässig ist. Die weitere Vorgangsweise ist durch die Bestimmungen des GebAG vorgezeichnet. Nur bei Ausspruch der Zahlungspflicht nach § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG kann sich der Sachverständige direkt an die kostenersatzpflichtige Partei halten. Zahlt die Partei nicht, hat über Antrag des Sachverständigen die amtswegige Einbringung nach dem GebAG zu erfolgen, wonach eine Uneinbringlichkeit zulasten des Sachverständigen geht. Hat der Sachverständige dagegen nicht auf die Auszahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, ist in den Fällen des § 34 Abs 2 Satz 1 GebAG dem Sachverständigen die Gebühr, soweit die Zahlung nicht aus einem erliegenden Kostenvorschuss erfolgen kann, aus den Amtsgeldern des Gerichts zu zahlen. Ein an die Partei gerichteter Auftrag zur direkten Zahlung der Gebühr an den Sachverständigen steht mit dem GebAG nicht im Einklang, auch wenn eine solche Vorgangsweise nach Ansicht mancher Rekursgerichte sich in der Regel als zweckmäßig erweisen sollte (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 42 GebAG E 35 mwN). Die aus Amtsgeldern gezahlte Gebühr ist sodann von der Partei, die nach den bestehenden Vorschriften zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet wird, nach den Bestimmungen des GEG einzubringen. Diese vorläufige Auszahlung der Sachverständigengebühren aus Amtsgeldern erfordert nach § 2 Abs 2 GEG eine Entscheidung darüber, von wem diese Kosten einzubringen sind.

Im vorliegenden Fall erliegt kein Kostenvorschuss und der Sachverständige hat – wie erwähnt – nicht auf die Auszahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet. Ein Fall des § 42 Abs 1 Satz 1 GebAG liegt somit nicht vor. Der Auftrag, die Gebühr unmittelbar an den Sachverständigen zu zahlen ist somit im Gesetz nicht gedeckt. In diesem außerstreitigen Verfahren, somit einem Verfahren gemäß § 34 Abs 2 Satz 1 GebAG, kann somit die Gebühr des Sachverständigen aus Amtsgeldern ausgezahlt werden, zumal die Gebühr rechtskräftig bestimmt wurde. Die konkrete Auszahlungsanordnung obliegt dem Erstgericht.

Der angefochtene Beschluss ist daher – im bekämpften Umfang – im ersichtlichen Sinn abzuändern.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 62 Abs 2 Z 3 AußStrG jedenfalls unzulässig.

Anmerkung:

Hat der Sachverständige nicht auf die Auszahlung seiner Gebühren aus Amtsgeldern verzichtet und erliegt auch kein Kostenvorschuss, dann ist ein „Auftrag zur Direktzahlung“ unzulässig. Die Auszahlung der Gebühren hat vielmehr aus Amtsgeldern zu erfolgen und das Risiko der Einbringlichkeit liegt anschließend beim Bund. Sachverständigen ist daher jedenfalls zu raten, einen gesetzwidrigen „Auftrag zur Direktzahlung“ unverzüglich mit Rekurs zu bekämpfen. Ansonsten erwächst dieser in Rechtskraft und es besteht die Gefahr, etwa von einer im Ausland aufhältigen oder zahlungsunfähigen Partei kein Geld zu erhalten.

Manfred Mann-Kommenda